

Entgeltordnung für Pflegeverträge von Gemeinschaftsgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen

Auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf – und des § 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) – KAG – in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2015 folgende Entgeltordnung (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen Nr. 3 vom 11.03.2015, Seite 14) beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die auf den Friedhöfen der Stadt Königs Wusterhausen vorhandenen Gemeinschaftsgrabstätten (Baumurnengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten und Erdgemeinschaftsgrabstätten) ist aufgrund der Gestaltung eine einheitliche Grabpflege erforderlich. Die Stadt Königs Wusterhausen übernimmt deshalb auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Stadt Königs Wusterhausen die Pflege dieser Grabstätten gegen entsprechende Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten. Der Leistungsumfang beinhaltet neben der jährlichen Unterhaltungspflege, je nach Grabart beispielsweise einen Heckenschnitt, eine saisonale Bepflanzung, den Ersatz von Pflanzen oder die sogenannte Wintereindeckung.

§ 2 Entgeltordnung

Das Entgelt beträgt für die Pflege je Jahr und Stelle für ein

Baumurnengrab	120,00 Euro
Urnengemeinschaftsgrab	84,00 Euro
Erdgemeinschaftsgrab	43,00 Euro

Die Dauer der Pflege richtet sich nach der gesetzlichen Ruhezeit gemäß Friedhofsordnung. Nach Ablauf dieser gilt die Dauer der Nutzungszeitverlängerung.

§ 3 Inkrafttreten